

# **Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.06.1997 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen erlassen:

## **§ 1**

### **Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde Groß Kordshagen wird begrenzt:  
im Norden durch die Grabow,  
im Osten durch die Gemeinde Neu Bartelshagen,  
im Süden durch die Gemeinde Kummerow,  
im Westen durch die Gemeinde Küstrow.
- (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:  
Ortsteil Groß Kordshagen,  
Ortsteil Flemendorf.

## **§ 2**

### **Name/Wappen/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Groß Kordshagen ist Mitgliedsgemeinde im Amt Niepars.
- (2) Die Gemeinde Groß Kordshagen führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen von Vorpommern mit der Umschrift „Gemeinde Groß Kordshagen Landkreis Nordvorpommern“
- (4) Die Verwendung des Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§ 3** **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.  
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser innerhalb von 60 Tagen zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung, der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 4** **Gemeindevertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuß wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:
- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| 1. Finanzausschuß:                         | 3 Gemeindevertreter             |
| 2. Bau und Verkehr:                        | 2 Gemeindevertreter<br>1 Bürger |
| 3. Schule, Jugend, Kultur und Sport:       | 3 Gemeindevertreter<br>1 Bürger |
| 4. Umwelt- Naturschutz, Landschaftspflege: | 2 Gemeindevertreter<br>2 Bürger |
- (3) Die gemäß § 36 KV M-V gebildeten Ausschüsse werden mit folgenden Aufgaben betraut:
1. Finanzausschuß  
Aufgabengebiet  
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,
  2. Ausschuß für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr  
Aufgabengebiet  
Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege,
  3. Ausschuß für Schule, Jugend, Kultur und Sport  
Aufgabengebiet

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr,

4. Umweltausschuß  
Aufgabengebiet  
Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.

- (4) Ein Rechnungsprüfungsausschuß wird nicht gebildet.  
Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeindevertretung wird auf den Rechnungsprüfungsausschuß des Amtes Niepars übertragen.  
Der Rechnungsprüfungsausschuß des Amtes Niepars begleitet die Haushaltsführung und prüft die jährliche Haushaltsrechnung der Gemeinde Groß Kordshagen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## § 6

### **Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 DM.
  2. Ausgaben im Sinne des § 52 KV werden bis zu folgender Höhe als unerheblich angesehen:  
Verwaltungshaushalt
    - a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall bis zu 2.000 DM oder bis zu 10 % des Einzelansatzes, jedoch höchstens 5.000 DM betragen,
    - b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall bis zu 2.000 DM betragen,Vermögenshaushalt
    - a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall bis zu 25.000 DM oder bis zu 10 % des Einzelansatzes, jedoch höchstens bis zu 50.000 DM betragen,
    - b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall bis zu 25.000 DM betragen.

Unabhängig davon gelten Ausgaben als unerheblich:

1. wenn sie auf Gesetz oder Tarifvertrag oder einer Entscheidung der Gemeindevertretung beruhen, bis zur Höhe der Verpflichtung,
2. wenn sie aus bestimmten Entgelten/Beiträgen/Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Einnahmen.

Eine Ausgabensteigerung nach § 50 Abs. 2 Ziffer 2 KV wird als unerheblich angesehen, wenn sie

- a) im Verwaltungshaushalt bis zu 10 %
  - b) im Vermögenshaushalt bis zu 10 %
- des jeweiligen Haushaltsvolumens beträgt.

Als Ausgabensteigerung in diesem Sinne gelten nicht solche Ausgaben, die durch eine Inanspruchnahme der Deckungsreserven (§ 10 GemHVO) geleistet werden und die somit im Rahmen des Haushaltsplanes finanziell abgesichert sind.

Eine Baumaßnahme ist als geringfügig im Sinne des § 50 Abs. 3 KV anzusehen, bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einnahmen bis zur Höhe dieser Einnahmen.

- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushaltsplanes sind durch den Ltd. Verwaltungsangestellten und einem Amtsleiter oder durch zwei Amtsleiter des Amtes Niepars in einfacher Schriftform auszufertigen.
- (5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

## **§ 7**

### **Entschädigungsordnung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teil-

nahme an Sitzungen  
a) der Gemeindevertretung  
b) der Ausschüsse  
ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00.DM.

- (2) Ausschußvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld von 125,00 DM und sachkundige Bürger ein Sitzungsgeld von 50,00 DM für die Teilnahme an Ausschußsitzungen.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 790,00 DM nach § 8 der Entschädigungsverordnung.
- (4) Der erste und zweite Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 DM (1/30 von 790,00 DM) für Tage, an denen sie den Bürgermeister wegen dessen Verhinderung vertreten.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an folgenden Standorten:
  - OT Groß Kordshagen      an der Bushaltestelle Ecke Barther Chaussee/Schulstraße,
  - OT Flemendorf            am Sportplatz Karniner Weg.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.  
Für öffentliche Bekanntmachungen, mit denen zu Gemeindevertretersitzungen eingeladen wird, gilt eine Aushangsfrist von 7 Tagen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetz-

lich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

### **§ 9**

#### **Zuständigkeit für die Unterzeichnung von Satzungen**

- (1) Die Hauptsatzung sowie weitere Satzungen der Gemeinde Groß Kordshagen werden vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (2) Für die Ausfertigung der Hauptsatzung und weiterer Satzungen sowie für die Bekanntmachung zeichnet der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Amt Niepars verantwortlich.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kordshagen,

Bürgermeister

Siegel